

# RS Vwgh 1997/3/7 96/19/2138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

Aufenthaltszwecke und Form der Aufenthaltsbewilligung 1995 §1;  
AufG 1992 §5;  
AufG 1992 §6 Abs1;  
AuslBG §2 Abs2;  
AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat sich zunächst auf den Aufenthaltzweck der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und auf den privaten Aufenthaltzweck des Zusammenlebens mit seiner Lebensgefährtin berufen. In seiner Berufung beantragte er, ihm eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck "privater Aufenthalt" zu erteilen. Diese Antragseinschränkung auf nur einen Zweck war zulässig. Die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Annahme der belangten Behörde, die Bewilligung solle zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs 2 AuslBG erteilt werden, war daher unzutreffend. Die belangte Behörde hätte sich mit dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten privaten Aufenthaltzweck auseinanderzusetzen gehabt.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996192138.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)